

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“

– Vordruck Anlage Z 13 zur AWW –

1. Allgemeine Hinweise

Die Meldungen der Geldinstitute über Zahlungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt. In ihr werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von nicht in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsfremden) in Deutschland sowie die Ausgaben von in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsansässigen) bei Reisen im Ausland ausgewiesen.

Der Vordruck ist für die Abgabe der statistischen Meldung gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 4b AWW zu benutzen. Für die statistischen Angaben besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Sie unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Rechtsgrundlagen: Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Auf dem Vordruck Z 13 sind von dem meldenden Geldinstitut die Umsätze im Geschäft mit **Sorten** und **Fremdwährungsreiseschecks** anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen oder Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen.

Umsätze mit **Euro-Reiseschecks** sind nicht zu melden.

2. Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks

Spalte 1 – Währung

Spalte 2 – Ankauf von ausländischen Banknoten

Zu melden sind:

die von **Nichtbanken** angekauften/hereingenommenen Sorten.

Nicht zu melden sind:

1. die Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. die Sortenumsätze, wenn anzunehmen ist, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z.B. Umtausch von Sorten für den Ankauf von Wertpapieren und Umtausch von Ausfuhrerlösen in bar. Auch die Sortenankäufe von Angehörigen ausländischer Stationierungstreitkräfte gehören nicht zum Reiseverkehr.

Spalte 3 – unmittelbar in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte Fremdwährungsreiseschecks

Zu melden sind:

1. die Gegenwerte der von dem berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d.h. nicht unter Einschaltung eines anderen gebietsansässigen Geldinstituts) in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug **versandten** Fremdwährungsreiseschecks, die in Deutschland in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden.
2. die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die über gebietsansässige Niederlassungen gebietsfremder Kreditinstitute (die **ausschließlich mit der Weiterleitung** der Schecks beauftragt sind) in andere Länder versandt werden.

Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos, z.B. der beleglose Datenträgeraustausch, gleich.

Nicht zu melden sind:

1. die Gegenwerte der Fremdwährungsreiseschecks auf gebietsfremde Geldinstitute, wenn gebietsansässige Geldinstitute diese nicht unmittelbar mit gebietsfremden Instituten abrechnen, sondern das Inkasso über ein anderes gebietsansässiges Geldinstitut oder eine besondere Inkassoeinrichtung in Deutschland vornehmen,
2. die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die z.B. von ausländischen Korrespondenzbanken zur Einlösung oder zum Einzug übersandt werden.

Spalte 4 – Verkauf von ausländischen Banknoten

Zu melden sind:

die an **Nichtbanken** verkauften/abgegebenen Sorten.

Nicht zu melden sind:

1. die Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. die Sortenumsätze, wenn anzunehmen ist, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z.B. Verkäufe an Unternehmen für die Bezahlung von Einfuhren.

Spalte 5 – Verkauf von Fremdwährungsreiseschecks

Zu melden sind:

die Gegenwerte der an gebietsansässige Reisende verkauften/abgegebenen Fremdwährungsreiseschecks.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z.B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

3. Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Die Monatssummen für jede Währung sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php erhältlich.

Abweichend von den amtlichen Vordrucken können Meldungen vereinfacht auch auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) eingereicht werden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage unter <http://www.bundesbank.de/extranet/extranet.php> zu finden.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige ausländischer Streitkräfte im Inland.

Den Reiseverkehr betreffende Überweisungen zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen sind von den Empfängern bzw. der Kundschaft (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen, Privatpersonen u.a.m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gem. §§ 59 ff. AWW selbst zu melden.